

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang III. Band III.

N^{ro}. 49.

Samstag, den 13. September 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung des National- und Ständerathes.

Bericht

der

zur Prüfung des Gesetzentwurfes über das Zoll-
wesen vom Nationalrathe niedergesetzten Kom-
mission.

(Vom 11. Juli 1851.)

Tit.

Die Kommission, welche Sie am 21. Dezember des verfloffenen Jahres zur Prüfung des zu gewärtigenden Vorschlages des Bundesrathes, betreffend Revision des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849, niedergesetzt haben, beehrt sich, Ihnen hiemit ihren sach-
bezüglichen Bericht und Antrag vorzulegen.

Sie hält sich dabei an die in dem Gesetze, um dessen Revision es sich handelt, befolgte und dann auch in der die Revisionsvorschläge beleuchtenden Botschaft des Bundesrathes festgehaltene Reihenfolge und wird demnach

zuerst auf die im Gesetze selbst und sodann auf die in dem Tarife nach ihrem Dafürhalten vorzunehmenden Veränderungen eintreten.

1. Veränderungen in dem Gesetze.

Damit Ihnen die von dem Bundesrathe und hinwieder von uns beantragten Veränderungen in dem Gesetze schneller und deutlicher vor Augen treten, und bei den Berathungen im Schoosse des Nationalrathes fortwährend gegenwärtig bleiben, haben wir beschlossen, Ihnen unsere dießfälligen Anträge in der Form vorzulegen, daß in einer ersten Kolonne das zur Zeit noch geltende Gesetz über das Zollwesen, in einer zweiten die von dem Bundesrathe und in einer dritten die von uns vorgeschlagenen Abänderungen an demselben aufgeführt erscheinen. Wir hoffen, es werde Ihnen diese Anordnung nicht unwillkommen sein.

Bevor wir zu einer nähern Beleuchtung der Anträge, die wir in Betreff des Zollgesetzes zu stellen im Falle sind, schreiten, glauben wir die Thatsache, daß die seit Erlassung desselben gemachten Erfahrungen den Bundesrath beziehungsweise das eidgenössische Handels- und Zolldepartement nur zu einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Vorschlägen zur Abänderung des Gesetzes veranlassen, als eine erfreuliche hervorheben zu sollen. In dieser Thatsache scheint uns der Beweis dafür zu liegen, daß sich das gegenwärtige Gesetz seinen Hauptgrundlagen nach und im Ganzen genommen als durchaus zweckmäßig bewährt hat.

Zur Begründung unserer auf das Zollgesetz bezüglichen Anträge nunmehr übergehend, glauben wir Sie mit einer Beleuchtung derjenigen von dem Bundesrathe gestellten Abänderungsanträge, mit denen wir einverstanden sind, und die wir daher zu den unsrigen machen, nicht auf-

halten, sondern uns lediglich auf die einschlägigen, klaren und einlässlichen Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft beziehen zu sollen. Wir werden daher in unserer Berichterstattung lediglich diejenigen Abänderungsanträge des Bundesrathes, denen wir nicht beitreten können, sowie dann die Abänderungsanträge, die wir von uns aus zu stellen uns erlauben, einer nähern Erörterung unterwerfen und auch innerhalb dieser Schranken nur die erheblichen Abänderungsanträge einlässlicher beleuchten, die Vorschläge zu Veränderungen mindern Belanges dagegen in diesem schriftlichen Berichte unbevormortet lassen.

Wir halten uns mit dem Bundesrathe in unserer Berichterstattung an die Reihenfolge der Artikel des gegenwärtigen Bundesgesetzes.

Der Bundesrath beantragt, Art. 2, Ziffer 3, des gegenwärtigen Zollgesetzes, demzufolge für Reise- und Lastwagen, die in der Schweiz gemacht worden sind, oder die, falls sie im Auslande gemacht wurden, entweder schon einmal die schweizerische Eingangsgebühr bezahlt haben oder nicht dazu bestimmt sind, in der Schweiz zu bleiben, sammt den dazu gehörenden Pferden, keine Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühren zu bezahlen sind, den Zusatz beizufügen, es sollen von diesen Gebühren auch Transportschiffe, wenn sie ihren gewöhnlichen bleibenden Stationsort nicht in einem schweizerischen Hafen haben, sondern schweizerische Landungsplätze nur vorübergehend besuchen, befreit sein. Es wollte der Kommission scheinen, es werden, wenn die Zollpflichtigkeit oder die Zollfreiheit solcher Schiffe lediglich davon abhängig gemacht werde, ob sie ihren gewöhnlichen, bleibenden Stationsort in einem schweizerischen Hafen haben oder nicht, stoßende und eines innern Grundes entbehrende Ungleichheiten begründet. Die Kommission hält dafür, es sollen

die Transportschiffe einfach genau wie die Transportwagen behandelt und somit auch mit Beziehung auf jene, wie im Betreff dieser bestimmt werden, daß für Transportschiffe, die 1) in der Schweiz gemacht worden, oder 2), wenn sie im Auslande gemacht worden, entweder a. schon einmal die schweizerische Eingangsgebühr bezahlt haben, oder b. nicht in der Schweiz bleiben sollen, Zollfreiheit bestehen.

In den Ziffern 5 und 6 des Art. 2 des gegenwärtigen Bundesgesetzes ist 1) für die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken außerhalb der Schweiz, welche Einwohner der Eidgenossenschaft innerhalb einer Entfernung von höchstens zwei Stunden, von der Landesgränze an gerechnet, selbst bebauen, sowie für die Thiere, Geräthschaften und Anderes, was bei der Bebauung solcher Grundstücke verwendet wird, und 2) für die rohen Landeserzeugnisse von denjenigen Grundstücken, welche mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen und von ihren auswärtig wohnenden Eigenthümern selbst bebaut werden, sowie für die Thiere, Geräthschaften und Anderes, was bei der Bebauung solcher Grundstücke verwendet wird, in soweit der Staat, den die Eigenthümer der Grundstücke bewohnen, der Schweiz Gegenrecht hält, Befreiung von den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühren festgesetzt. Der Bundesrath schlägt nun vor, die Landeserzeugnisse jener näher bezeichneten Grundstücke außerhalb der Schweiz, sowie, was zur Bebauung derselben gebraucht wird, ausdrücklich nur von der Entrichtung des Eingangszolles, die Landeserzeugnisse von den oben genauer bestimmten Grundstücken in der Schweiz dagegen, sowie was zur Bebauung dieser letztern gebraucht wird, unter Vorbehalt der Reciprozität, ausdrücklich nur von dem Ausgangsrolle

zu befreien. Der Bundesrath begründet diese von ihm beantragte Veränderung des gegenwärtigen Gesetzes damit, daß Kraft des letztern Zollbefreiung für jene Landeserzeugnisse nicht bloß dann, wann sie von den oben bestimmter bezeichneten Grundstücken in die Schweiz oder aus derselben gebracht wurden, sondern für alle Zukunft verlangt worden sei, und daß der Wortlaut des gegenwärtigen Gesetzes streng genommen für ein derartiges Begehren spreche. Die Kommission will nicht näher erörtern, inwiefern eine solche „ewige Zollfreiheit,“ um den Ausdruck des Bundesrathes zu gebrauchen, aus dem gegenwärtigen Gesetze hätte abgeleitet werden müssen oder können: sie anerkennt, daß der Vorschlag des Bundesrathes, die rohen Landeserzeugnisse von jenen Grundstücken außer der Schweiz ausdrücklich bloß vom Eingangszolle und die Erzeugnisse von den bezeichneten Grundstücken in der Schweiz ausdrücklich nur vom Ausgangszolle zu befreien, jeden Zweifel über die Bedeutung der daherigen Bestimmungen auszuschließen geeignet ist. Dagegen kann die Kommission nicht dazu stimmen, daß auch die Thiere, Geräthschaften und Anderes, was bei der Bebauung jener außer der Schweiz liegenden Grundstücke verwendet wird, bloß vom Eingangszolle und was zur Bebauung der in der Schweiz liegenden Grundstücke erforderlich ist, nur von dem Ausgangszolle befreit werde. Denn um die in Frage stehenden Grundstücke bebauen zu können, muß mit den hiezu erforderlichen Thieren u. s. f. die Gränze nicht bloß einmal sondern zwei Male, nämlich auf dem Wege zu dem Grundstücke und auf dem Rückwege von demselben, überschritten werden. Es können daher die zur Bebauung von Grundstücken dieser Art erforderlichen Gegenstände nicht bloß von dem Eingangs- oder bloß von dem Ausgangszolle befreit, vielmehr muß für dieselben eine unbe-

dingte Zollbefreiung aufgestellt werden. In Folge dessen beantragt die Kommission, diese Gegenstände in Art. 2 als Ziffer 5 aufzuführen und sie dadurch gänzlich zollfrei zu machen.

Es wird von dem Bundesrathe vorgeschlagen, in einem neu einzuschiebenden Art. 15 den Grundsatz aufzustellen, daß Waaren, die aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt sind, für ihre gesammte Menge dem Zolle des am höchsten belegten Bestandtheiles unterliegen. Die Kommission muß auf Streichung dieses Paragraphen antragen. Es kommen nämlich viele Artikel vor, die einen sehr geringen Werth haben, an denen sich aber eine kleine Quantität von Material, das einer hohen Zollklasse angehört, befindet. Wäre es nun angemessen, bei der Bestimmung des Zolles für derartige Artikel nicht etwa die Hauptbestandtheile, sondern solche ganz untergeordnete Bestandtheile derselben den Ausschlag geben zu lassen, und dadurch zu veranlassen, daß für Artikel dieser Art ein mit ihrem Werthe außer allem Verhältnisse stehender Zoll bezahlt werden müßte? Wir glauben nein. — Wir halten auch nicht dafür, daß der Paragraph, dessen Einschreibung der Bundesrath vorschlägt, als nothwendige Konsequenz des Art. 16 des gegenwärtigen Gesetzes erheischt werde. Dieser letztere Artikel bestimmt nämlich, es sei, wenn Waaren verschiedener Art, welche nicht dieselben Gebühren zu bezahlen hätten, zusammenverpackt seien und nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare erfolge, das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, die für dasselbe zu bezahlen wäre, wenn es nur von der am höchsten zu belegenden Waare enthielte. Dieser Artikel stellt also lediglich eine Art von Strafe für denjenigen auf, der so nachlässig war, nicht anzugeben, wie viel von jeder der verschiedenen zusammen-

verpackten Waarenarten in dem Frachtsüße, um dessen Verzollung es sich handelt, enthalten sei. In dem Art. 15 dagegen, den der Bundesrath einzuschieben vorschlägt, handelt es sich durchaus nicht um Abhörung einer bei der Anmeldung eines zollpflichtigen Gegenstandes begangenen Nachlässigkeit: vielmehr wird in diesem Artikel einfach und ganz abgesehen von genauer oder ungenauer Anmeldung zur Verzollung der Satz aufgestellt, daß aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzte Waaren für ihre gesammte Menge dem Zolle des am höchsten belegten Bestandtheiles unterliegen. Nun vermögen wir aber nicht einzusehen, warum deshalb, weil zur Strafe für ungenaue Anmeldung verschiedener in Ein Frachtsüß verpackter Waarenarten der Zoll der mit dem höchsten Zollansatze belegten Waarenart für das ganze Frachtsüß bezahlt werden muß, aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzte Waaren unter allen Umständen für ihre gesammte Menge dem Zolle des am höchsten belegten Bestandtheiles zu unterliegen haben sollen. — Endlich stehen wir auch nicht in der Ansicht, daß eine Bestimmung, wie sie der Bundesrath in den Art. 15 des Gesetzes niedergelegt wissen möchte, nothwendig sei, damit das Publikum sich nicht im Zweifel befinde, wie es aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzte Waaren zu verzollen habe. Wir halten nämlich dafür, es werde Jedermann sehr nahe liegen, solche Gegenstände eben jeweilen nach ihrem Hauptbestandtheile zur Verzollung anzumelden.

Den Art. 18, soweit er von den Niederlagshäusern handelt, betreffend, ist die Kommission damit einverstanden, daß demselben eine den Bundesrath vor allzuweit gehenden Zumuthungen sicher stellende Fassung gegeben werde. Dagegen will es ihr scheinen, es würde in dieser Richtung des Guten dann wieder gar zu viel gethan, wenn

nach dem Antrage des Bundesrathes bloß vorgeschrieben würde, es könne der Letztere, wo die Verhältnisse es im Interesse des Handels als erforderlich erscheinen lassen, Niederlagshäuser bewilligen. Die Kommission hält dafür, wo die Interesse des Handels es erfordern, solle die Errichtung von Niederlagshäusern von dem Bundesrathe gestattet werden, und wenn sie einen dahin zielenden Antrag stellt, so hält sie denselben um so weniger für gefährlich, als es ja immer der Bundesrath ist, der darüber zu entscheiden hat, ob die Interessen des Handels an einem Drie die Errichtung eines Niederlagshauses erheischen. Wenn dann der Bundesrath beantragt, in dem Gesetze zu sagen, die Niederlagshäuser sollen von dem Bundesrathe in solcher Form bewilligt werden, „wie sie den Interessen des Handels am angemessensten seien, ohne diejenigen der Zollverwaltung zu gefährden,“ so scheint dieß uns sich von selbst zu verstehen, und nur darum, folglich um das Gesetz nicht ohne Noth zu verlängern, tragen wir auf Weglassung dieses Zusatzes an.

Der Bundesrath möchte im Art. 49, in welchem die verschiedenen Arten der Zollübertretung aufgezählt werden, die Ziffer 6 des gegenwärtigen Gesetzes, gemäß welcher eine Zollübertretung begeht, „wer seine Waaren unrichtig benennt, um dadurch den Zollbetrag zu verkürzen,“ dahin verändert wissen, daß fortan schon der, „welcher seine Waaren unrichtig benennen und dadurch den Zollbetrag verkürzen würde,“ eine Zollverschlagniß begiege. Wir sind mit dem Bundesrathe insoweit einverstanden, als es auch uns scheinen will, es sei kein Grund vorhanden, falls Waaren behufs der Verzollung unrichtig benannt worden sind, eine Zollübertretung erst dann, wenn bewiesen worden, daß dabei böse Absicht obgewaltet habe, als vorhanden anzunehmen, während hingegen in allen andern Fällen, in

welchen nach dem Art. 49 eine Zollübertretung stattfindet, der Beweis der bösen Absicht nicht gefordert wird. Auch uns scheint die Grundsätzlichkeit zu erheischen, daß alle Fälle von Zollübertretung in dieser Beziehung gleich behandelt werden. Soweit gehen wir mit dem Bundesrath einig. Wenn nun aber der Bundesrath durchweg lediglich auf die Thatsache der Verletzung des Zollgesetzes abstellen und, sobald diese Thatsache vorliegt, auch eine Zollübertretung als vorhanden annehmen will, ohne auf die Absicht, die dabei obgewaltet, irgend welche Rücksicht zu nehmen, so können wir uns hiemit nicht einverstanden erklären. Wir verlangen nun zwar nicht, daß eine Zollübertretung erst dann als begangen angenommen werde, wenn der Beweis von der Zollverwaltung erbracht worden, daß böse Absicht vorgewaltet habe; denn wir sehen ein, daß dieser Beweis sich in den meisten Fällen nur mit großer Schwierigkeit führen lassen wird, und daß darum die Zolleinnahmen der Eidgenossenschaft auf eine empfindliche Weise geschmälert würden. Aber das scheint uns die Billigkeit unter allen Umständen zu erheischen, daß wenigstens dem einer Zollübertretung Beschuldigten gestattet werde, den Beweis, daß keine böse Absicht bei ihm obgewaltet habe, zu führen, wenn er diesen Beweis erbringen zu wollen erklärt. Nicht die Zollverwaltung, sondern der von ihr der Zollverschlagniß Beklagte hat nach diesem Systeme mit der Schwierigkeit der Beweisführung zu kämpfen. Oft wird daher der Angeschuldigte, obgleich er in der That und Wahrheit nur aus Irrthum und nicht in böser Absicht das Zollgesetz verletzt, dessen ungeachtet diesen Beweis nicht zu führen im Stande sein, und darum der Strafe unterliegen, als ob er wirklich in böser Absicht gehandelt hätte. Glaubt er aber den Beweis erbringen zu können, daß keine böse Absicht bei ihm obgewaltet, welcher Grund ließe sich dafür

anführen, daß ihm diese Beweisführung nicht zu gestatten sei? Wir kennen keinen. — Gestützt auf diese Beweggründe beehren wir uns Ihnen vorzuschlagen, Sie wollen in einem Zusaze, welcher dem von der Bestrafung der Zollübertretungen handelnden Art. 50 beizufügen wäre, folgenden Grundsatz, der dann also für alle Zollübertretungen Geltung hätte, aufstellen: „Kann der Uebertreter den Beweis leisten, daß er nicht die Absicht hatte, eine Zollverschlagung zu begehen, so hat er nur das Doppelte der nicht oder zu wenig bezahlten Zollgebühr zu entrichten.“ Den doppelten Betrag der nicht oder zu wenig bezahlten Zollgebühr würden wir ihn aber auch für den Fall, daß bloßer Irrthum bei ihm obgewaltet, bezahlen lassen, weil er dadurch der Zollverwaltung bedeutende Bemühungen verursacht haben wird.

Bis dahin war in dem Zollgeseze der Fall, wo für Gegenstände, deren Werth bei Berechnung des für sie zu entrichtenden Zollbetrages in Anschlag genommen wird, ein zu niedriger Werth deklarirt wird, nicht als eine Zollübertretung vorgesehen. Die Kommission hätte Ihnen zur Ergänzung dieser Lücke vorschlagen können, in dem die Aufzählung der einzelnen Zollübertretungen enthaltenden Art. 49 auch jenes Falles zu gedenken, so daß dann also die in dem Art. 50 enthaltenen Strafbestimmungen auch auf denjenigen Anwendung gefunden haben würde, der einen nach dem Werthe zu verzollenden Gegenstand bei der Anmeldung zur Verzollung in zu geringem Werthe deklarirt hätte. Die Kommission glaubte aber, hier einen durch die besondere Natur dieser Zollübertretung gebotenen einfacheren Weg einschlagen und Ihnen beantragen zu sollen, daß der Zollverwaltung lediglich die Befugniß eingeräumt werde, Gegenstände, deren Werth bei der Berechnung des für sie zu entrichtenden Zollbetrages in Anschlag kommt,

gegen Vergütung des für sie deklarirten Werthes und einen Zuschlag von 10 % dieses letztern an sich zu ziehen. Gemäß diesem Vorschlage fände also, falls Behufs der Verzollung zu niedrige Werthdeklarationen gemacht würden, nicht eine Bestrafung der Zollverschlagniß in der gewöhnlichen Weise statt, sondern es würde der Zollverwaltung bloß das Recht zustehen, den in zu niedrigem Werthe deklarirten Gegenstand an sich zu ziehen. Gewiß ist es aber nur erwünscht, wenn diese Art von Zollverschlagnissen nicht zum Gegenstande gerichtlicher Verhandlungen gemacht werden kann, da die letztern unausweichlich ein mit eben so viel Schwierigkeiten als Weitläufigkeiten verbundenes Schätzungsverfahren nach sich ziehen müßten. Der Zollpflichtige seinerseits ist durch die Bestimmung, daß die Zollverwaltung, wenn sie einen zu verzollenden Gegenstand auf diese Weise an sich ziehen will, zu dem für denselben deklarirten Werth noch 10 % Zuschlag zu bezahlen hat, so weit es sich gebührt, sicher gestellt. Und die Zollverwaltung endlich hat die Gewißheit, daß sie von den nach dem Werthe zu verzollenden Gegenständen jedenfalls 90 und wohl in der Regel noch mehr Prozente des Zolles, auf den sie Anspruch hat, erhält.

Der Art. 52 des gegenwärtigen Gesetzes schreibt vor, daß derjenige, welcher mit Waaren, die zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt worden, den vorgeschriebenen Weg nicht einhalte oder die Waaren nicht oder nicht rechtzeitig ausführe oder am Bestimmungsort abliefern, zur Bezahlung der doppelten Eingangsgebühr dieser Waaren zu verfallen sei. Der Bundesrath schlägt nun vor, bei dem Falle, da eine zur Durchfuhr bestimmte Waare nicht rechtzeitig ausgeführt wird, eine vom Bundesrath als gültig anerkannte Entschuldigung vorzubehalten. Die Kommission ist damit einverstanden. Sie schlägt

Ihnen aber vor, diesen Vorbehalt noch auf die beiden andern Fälle, da einer mit Waaren, die zur Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus abgefertigt worden, entweder den vorgeschriebenen Weg nicht einhält, oder sie nicht rechtzeitig am Bestimmungsorte abliefert, auszu dehnen; denn es will ihr scheinen, daß sich hiefür ebensowohl vom Bundesrathe als stichhaltig anerkannte Entschuldigungen denken lassen als in jenem einzigen Falle, für welchen der Bundesrath solche Entschuldigungen vorbehält. Nur wenn zur Durchfuhr abgefertigte Waaren gar nicht ausgeführt oder Waaren, die in ein Niederlagshaus abgefertigt worden, am Bestimmungsorte gar nicht abgeliefert werden, kann eine Entschuldigung hiefür nicht Platz greifen. Nach der von uns vorgeschlagenen Fassung des Art. 52 wird aber auch für diese beiden Fälle eine Entschuldigung nicht vorbehalten.

Anderer kleinere Abänderungen am Gesetze, die wir beantragen, glauben wir hier nicht besonders beleuchten zu sollen. Sie sind entweder durch sich selbst klar oder sie beziehen sich lediglich auf die Redaktion. Wir schließen daher anmit den auf die Veränderungen in dem Zollgesetze bezüglichen Theil unsers Berichtes.

II. Veränderungen im Tarife.

Wir haben hier vor allem zu erwähnen, daß zahlreiche Petitionen und Eingaben in Betreff des Tarifs an das eidgenössische Zolldepartement, an die von dem Bundesrathe niedergesetzte Expertenkommission und an den Bundesrath gelangt und von dem letztern uns übermittelt worden sind, und es ist Ihnen bekannt, daß eine Reihe solcher Petitionen auch an die Bundesversammlung gerichtet

wurden. Wir haben von diesen Eingaben Kenntniß genommen und denselben soviel thunlich Rechnung getragen. Sie befinden sich bei den Beilagen zu unserm Kommissionsgutachten sammt einem die Uebersicht erleichternden Verzeichnisse derselben.

Was die Form anbelangt, in welcher wir Ihnen den von uns vorgeschlagenen Tarif vorlegen, so glaubte die Kommission, es dürfte Ihnen den Ueberblick über diese weitschichtige Materie und somit auch die Orientirung in derselben wesentlich erleichtern, wenn wir bei jedem Artikel in einer ersten Kolonne den in dem gegenwärtig bestehenden Zolltarife enthaltenen und in einer zweiten Kolonne den von dem Bundesrathe vorgeschlagenen Zollansatz für denselben, sodann in einer dritten Kolonne das Quantum der Ein-, Aus- oder Durchfuhr dieses Artikels vom 1. Februar bis 31. Dezember 1850, unter Hinzurechnung $\frac{1}{11}$ für den Monat Januar 1850, jedoch der Vereinfachung wegen jeweilen erst am Schlusse einer Zollklasse, und endlich noch in einer vierten Kolonne den Zollertrag des betreffenden Artikels auf Grundlage des von uns vorgeschlagenen Tarifs und des Ein-, Aus- oder Durchfuhrquantums des Jahres 1850 angeben. Es versteht sich dabei von selbst, daß diese statistischen Angaben in das von der Bundesversammlung zu erlassende Gesetz über das Zollwesen nicht aufzunehmen wäre.

Die Form sodann noch unsers Berichtes über den Tarif betreffend, werden wir das gleiche Verfahren beobachten, das wir bei dem Berichte über das Gesetz in Anwendung bringen zu sollen glaubten. Wir werden es demnach in Betreff aller der zahlreichen Vorschläge des Bundesrathes, mit denen wir einverstanden sind, bei der in der bundesräthlichen Botschaft enthaltenen Beleuchtung derselben bewendet sein lassen, ohne auch unsererseits in

baherige Erörterungen einzutreten. Und ebenso gedenken wir bloß für die erheblichen Veränderungen, die wir Ihnen an den Vorschlägen des Bundesrathes vorzunehmen beantragen, eine einläßlichere Begründung in diesen schriftlichen Bericht niederzulegen.

Nach diesen nöthigen Vorbemerkungen treten wir nun auf die Sache selbst ein, und beginnen die in dem bundesräthlichen Entwürfe beobachtete Reihenfolge einhaltend, mit dem **Einfuhrzolle**.

Vorerst den Einfuhrzoll vom Stüke anlangend, hat der Bundesrath darauf angetragen, der Zollansatz für die erste, Kälber, Ziegen, Schafe, Spanferkel und magere Schweine, sowie Bienenstöcke mit lebenden Bienen enthaltende Klasse auf 5 Rappen neuer Währung vom Stüke festzusetzen, während der Zoll für diese Klasse bis anhin 5 Rappen alte Währung betrug. Die Kommission hält mit dem Bundesrath dafür, daß Zahlen, die nicht in das Dezimalsystem passen, besser vermieden werden, und es will ihr daher auch scheinen, es sei für diese Klasse lediglich zwischen dem Ansätze von 5 oder von 10 Rappen neuer Währung zu wählen. Die Wahl zwischen diesen beiden Ansätzen nun aber anlangend, entscheidet sich die Kommission entgegen dem Antrage des Bundesrathes für den Ansatz von 10 Rappen. Es wurden nämlich vor der Zentralisation des Zollwesens, gemäß einem von dem Zolldepartemente der Kommission vorgelegten Tableau, für ein Stük Schmalvieh von Konstanz bis Zürich $30\frac{1}{2}$, von Gailingen bis Schaffhausen 15, von Reineß bis Lichtensteig 13, von Rorschach nach Chur 24 Rappen alter Währung, um nur dieser Paar Hauptstraßen zu gedenken, bezahlt. Wird nun ein Zollansatz von 10 Rappen neuer Währung angenommen, so muß für das Schmalvieh ein geringerer Zoll als vor der Zentralisation der Zölle bezahlt werden.

Diesen Zoll aber noch mehr, bis auf 5 Rappen neuer Währung zu verringern, müßte um so ungeeigneter erscheinen, wenn man bedenkt, daß gegenwärtig eine größere Summe aus den Zöllen gezogen werden muß, als vor der Centralisation des Zollwesens.

Mit Beziehung auf den Einfuhrzoll vom Gewichte und zwar zunächst von der Zugthierlast beantragt die Kommission den Artikel: „Lebendiges Geflügel, frische Fische“ einen reinen Luxusgegenstand, aus der zweiten 60 Rappen haltenden Klasse in die dritte Klasse zu 3 Franken zu versetzen. — Der Bundesrath schlägt vor, in dieser dritten Klasse: „Steinerne und metallene Statuen u. dgl. für öffentliche Plätze oder Museen, desgleichen Monumente für Kirchen oder Kirchhöfe, wenn ihr Gewicht wenigstens eine Pferdelast beträgt,“ aufzuführen. Der letztere Zusatz hätte zur Folge, daß für Statuen, Brustbilder und Monumente, wenn sie auch für öffentliche Zwecke bestimmt wären, sobald ihr Gewicht nicht eine Pferdelast, somit nicht 15 Zentner betrüge, ein bedeutend höherer Zoll, gleichwie für Statuen und Monumente, die für Privatwecke bestimmt sind, bezahlt werden müßte. Es würden nämlich Statuen und Monumente aus gemeinen Steinarten vom Gewichte von 15 bis auf einen Zentner mit 1 Franken 50 Rappen (Centimen) per Zentner, und hinwieder Statuen und Monumente aus edlen Steinarten von dem Gewichte von 15 Zentnern abwärts und aus gemeinen Steinarten von dem Gewichte von 1 Zentner an abwärts mit 8 Franken per Zentner zu verzollen sein, gleichviel ob sie zu Privat- oder zu öffentlichen Zwecken bestimmt wären. Es will nun aber der Kommission scheinen, daß ein Zoll von 119 Franken, der nach diesem Vorschlage für eine zur Aufstellung auf einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Museum bestimmte mar-

morne Statue oder Büste von fast 15 Zentnern Gewicht bezahlt werden müßte, viel zu hoch wäre. Sie trägt daher darauf an, daß nicht bloß bei den schwerern, sondern bei allen Statuen und Monumenten unterschieden werde, ob dieselben zu Privat- oder zu öffentlichen Zwecken bestimmt seien, und daß in dem letztern Falle durchweg bloß der geringe Zoll von 3 Franken per Zugthierlast bezogen, dagegen in dem erstern Falle jene höhern Zollansätze in Anwendung gebracht werden. In Folge dieser Fassung des Antrages würden dann auch entgegen dem Vorschlage des Bundesrathes die Monumente für Kirchen oder Kirchhöfe, welche etwa Private anzuschaffen für gut finden, weil nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmt, dem höhern Zollansatz unterliegen. Die Kommission vermag nicht genügsame Gründe aufzufinden, um auch für diese Art von Monumenten die Vergünstigung einer besondern Zollermäßigung eintreten zu lassen.

In Betreff des Einfuhrzolles vom Gewichte und zwar vom Zentner haben wir dem bundesräthlichen Vorschlage zwei Hauptabänderungsanträge entgegenzustellen.

Vorerst können wir dem Antrage, die dritte Klasse dieser Abtheilung, welche bis anhin zu 5 Bazen alter Währung per Zentner tarifirt war, nunmehr zu 80 Rappen (Centimen) zu tarifiren, nicht beistimmen: vielmehr müssen wir diesem Antrage den Vorschlag gegenüber stellen, den Zollansatz für diese Klasse auf 75 Rappen (Centimen) festzusetzen. Die Begründung unsers Abänderungsantrages kann eine sehr kurze sein. Wenn der Bundesrath als Hauptgrund für einen Zollansatz von 80 Rappen den anführt, daß eine Tare von 75 Rappen zur Verzollung nicht bequem wäre, da sie für Bruchtheile des Zentners zu wenig Theilbarkeit in runde Zahlen darbiete, so können wir diese Be-

hauptung durchaus nicht als stichhaltig anerkennen. Handelt es sich um Verzollung nach Pfunden und muß in Folge dessen der für den Zentner festgesetzte Zollansatz getheilt werden, so denken wir, es sei die Berechnung des Zolles von 3, 6, 7, 9, 11, 12 Pfunden u. s. f. bei einem Zollansatz von 80 Rappen auf den Zentner, gerade so schwierig, wie die Berechnung des Zolles einzelner Pfunde bei einer Taxe von 75 Rappen per Zentner. Wir könnten also um der größern Leichtigkeit der Berechnung des Zolles für einzelne Pfunde willen durchaus nicht dazu stimmen, daß von der für die beiden ersten Klassen in Anwendung gebrachten Reduktionsart, welche für die dritte einen Ansatz von 75 Rappen ergibt, abgegangen und statt dieser Taxe eine solche von 80 Rappen festgesetzt werde. Dann aber müßten wir eine so bedeutende Erhöhung des Zolles, wie sie in einem Ansatz von 80 Rappen neuer Währung statt 5 Bazen alter Währung läge, mit Rücksicht auf die Natur der in der dritten Klasse enthaltenen Artikel geradezu für bedenklich halten. Es sind in die dritte Klasse meistens Artikel eingereiht, die als „Stoffe, welche für die inländische Industrie erforderlich sind,“ betrachtet werden müssen und darum nach Art. 25 der Bundesverfassung möglichst gering zu taxiren sind. Wie könnte unter solchen Umständen eine durch keinerlei stichhaltige Gründe unterstützte Mehrbelastung jener Artikel gerechtfertigt werden? Wie ließe sich diese bevorworten, wenn man vollends bedenkt, daß es sich hier um Rohstoffe für Industrien handelt, die besonders um einer schwer zu bestehenden Konkurrenz mit dem Auslande willen als sehr bedroht angesehen werden müssen? Und wenn eine Tarifrung dieser Zollklasse zu 80 statt 75 Rappen dem Fiskus bloß eine Mehreinnahme von 22,866 Fr. 55 Rp. (Cent.) sichern würde, werden es selbst diejenigen, welche sich vorherrschend von

fiskalischen Rücksichten leiten lassen, der Mühe werth halten, um einer so unbedeutenden Mehreinnahme willen den zahlreichen Vertretern wichtiger Industriezweige Stoff zu begründeten Klagen zu geben?

Sodann können wir auch dem Antrage des Bundesrathes, die bisherigen drei mit Zollansätzen zu 15, 20 und 25 Bazen alte Währung per Zentner belegten Klassen in eine Klasse mit einer Taxe von 3 Franken neuer Währung per Zentner zusammenzuziehen, nicht beistimmen. Wir beantragen vielmehr, zwar die bisherige Klasse von 20 Bazen, in welcher sich der einzige Artikel der rohen und gedrehten Seide und Floretseide befand, in der folgenden Klasse aufgehen zu lassen, dann aber eine Klasse von 2 Franken, entsprechend der bisherigen Klasse von 15 Bazen und eine Klasse von $3\frac{1}{2}$ Franken, entsprechend der bisherigen Klasse von 25 Bazen, aufzustellen. Wir sind mit dem Bundesrathes darin durchaus einverstanden, daß nach möglichster Vereinfachung des Zolltarifs zu streben ist. Wir bieten daher auch willig dazu Hand, daß die bisherige sechste Klasse, in welcher sich die rohe Seide allein befand, aufgehoben und der nächstfolgenden Klasse von $3\frac{1}{2}$ Franken einverleibt werde. Wir glauben dieses theils um des sehr bedeutenden Werthes dieses Artikels willen, theils weil bereits Arbeit über denselben gegangen ist, thun zu dürfen, obgleich allerdings nicht unbeachtet gelassen werden darf, daß er als ein für eine sehr wichtige inländische Industrie erforderlicher Stoff zu betrachten ist. Wir schließen uns auch in dem Streben nach Vereinfachung insofern den Anträgen des Bundesrathes an, als wir mit ihm sowohl anderwärts als bei den Klassen, um die es sich hier handelt, soviel thunlich darauf ausgehen, verwandte Artikel der gleichen Zollklasse einzuverleiben. Da-

gegen glauben wir dann um der bloßen Vereinfachung willen nicht dazu mitwirken zu können, daß eine Menge Artikel, die sich bis anhin in der Klasse von 15 Bazen alter Währung befanden und die entweder zu den nothwendigen Bedürfnissen auch der ärmern Volksklassen gehören oder in die Klasse der Stoffe, die für die inländische Industrie erforderlich sind, fallen, in eine Klasse von 3 Franken neuer Währung gebracht und daher bedeutend mehr belastet werden als bisher, und daß dagegen viele Artikel, die in dem gegenwärtigen Tarife in der Klasse von 25 Bazen per Zentner aufgeführt werden und für deren Minderbelastung im Zolltarife durchaus keine Gründe vorliegen, in eine Klasse von 3 Franken neuer Währung herabgesetzt werden und in Folge dessen einer beträchtlich geringern Verzollung als bisdahin unterliegen. Daß aber diese beiden hier hervorgehobenen Uebelstände aus der von dem Bundesrathe beliebten Verschmelzung der zwei bisherigen Klassen von 15 und 25 Bazen alter Währung in Eine neue von 3 Franken neuer Währung erwachsen würden, glauben wir um so mehr hier noch im einzelnen nachweisen zu sollen, als dann diese Ausführung zu gleicher Zeit als Rechtfertigung der Tarification dienen kann, welche wir für die wichtigsten der in den beiden von uns vorgeschlagenen Klassen von 2 und $3\frac{1}{2}$ Franken enthaltenen Artikel vorschlagen. — Wir beginnen mit den Artikeln, für die bis anhin ein Zoll von 15 Bazen alter Währung bestand und die mit einem Zolle von 3 Franken neuer Währung, nach unserer Ansicht allzusehr belastet würden. Und hier haben wir zuerst der rohen Baumwollentücher zu gedenken. Es sind dieselben als Rohstoffe für die Rattundruckereien und Rothfärbereien zu betrachten, Industrien, die man ohne Gefahr der Uebertreibung als leidend wird bezeichnen können. Unsere Hand-

weberei kann in der Fabrikation der rohen Baumwollentücher mit der Maschinenweberei nicht mehr konkurriren und die letztere produzirt bei uns bei weitem nicht genug, um dem Bedarfe unserer Rattundruckereien und Rothfärbereien zu genügen. Diese letztern beziehen daher aus England große Massen von Baumwollentüchern, färben und bedrucken dieselben und dann werden die so veredelten Tücher zu großem Theile wieder nach England ausgeführt. Weil nun aber der Ort, wo der Rohstoff für diese Industrien bezogen wird, sehr entfernt ist und dasselbe auch von dem Markte, auf welchen ein Großtheil der Erzeugnisse der letztern gebracht wird, gesagt werden muß, so lasten auf unserer inländischen Fabrikation bedeutende Transportspesen, welche die mit ihr konkurrirende ausländische Fabrikation nicht zu bezahlen hat, und welche daher der erstern die Konkurrenz mit der letztern in bedeutendem Grade erschweren. Ganz das gleiche Raisonnement kann auch für das rohe Baumwollengarn geltend gemacht werden. Unter so bewandten Umständen nun aber den Zoll auf den rohen Baumwollentüchern und dem rohen Baumwollengarne zu vermehren, würde uns als durchaus ungeeignet erscheinen. Die gemeinen Drechslerwaaren sodann und die gemeinen Holzwaaren sind so geringe Artikel, daß eine Zollerhöhung auf denselben sich nach unserer Ansicht nicht rechtfertigen würde, und zwar um so weniger, weil sie von der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung und den unbemitteltern Ständen vorzugsweise gebraucht werden. Auch die gemeinen Talglichter sind als ein nothweniges Bedürfniß gerade auch der ärmern Volksklasse anzusehen und der bisher auf denselben bezogene Zoll erscheint im Verhältnisse zu ihrem Werthe nichts weniger als zu niedrig. Der Hopfen ist in dem bisherigen Tarife, da er Roh-

stoff für die Bierfabrikation ist, in der Klasse von 15 Bazen gewesen und wir sehen nicht ein, warum er in Zukunft mehr als bisher belastet werden sollte. Des Fournierholzes sind die Tischler zur Ausübung ihres Handwerkes benöthigt und es scheinen uns nicht genügende Gründe für Mehrbelastung dieses Artikels vorzuliegen. Die Naturalien endlich, die meist zur Aufstellung in öffentlichen Museen oder zum wissenschaftlichen Gebrauche von Gelehrten in die Schweiz eingeführt werden und theilweise sehr in's Gewicht fallen, noch mehr im Zolltarife zu belasten als dieß bisanhin der Fall war, erscheint uns nicht als empfehlenswerth und könnte leicht den Schein hervorrufen, als ob die Schweiz die Pflege der Wissenschaften nicht begünstigen wollte. — Was nun aber die Artikel betrifft, für die bisanhin ein Zoll von 25 Bazen alter Währung bezogen wurde und die von dem Bundesrathe in eine Klasse von 3 Franken neuer Währung herabgesetzt werden wollen, so müssen wir hier vor allem der Droguerien erwähnen. Wenn erwogen wird, daß die zu industriellen Zwecken dienenden Droguerien sich in untern Zollklassen befinden, so erscheint eine Herabsetzung des Zolles auf Droguerien als ein Geschenk, das die Bundeskasse wohl ohne Grund machen und das von den Beschenkten kaum erwartet werden dürfte. Die Einfuhr des Branntweins, unter welchem sich auch der Branntwein zum Trinken befindet, scheint uns ebenfalls nicht durch Herabsetzung des Zollansazes begünstigt werden zu sollen. Wenn wir ferner damit einverstanden sind, daß der Einfachheit in der Zollziehung wegen Fleisch, Speck und Würste, ob frisch oder gedörret oder gesalzen, in derselben Klasse aufgeführt werden, so scheint uns hinwieder kein genügender Grund für Herabsetzung des Zolles auf diesen Lebensmitteln, unter denen z. B. der Salami eine bedeutende

Rolle spielt und mit denen auch todt's Geflügel und Wildpret zu verbinden für gut gefunden wurde, vorzuliegen. Die gedörrten, gesalzenen und marinirten Fische sodann streifen sehr nahe an die Klasse der Luxusverzehrungsgegenstände: theilweise gehören sie derselben ganz an. Es will uns daher scheinen, sie seien, wenn sie in die gleiche Zollklasse wie der vorhin besprochene Artikel gesetzt werden, durchaus nicht etwa zu hoch belastet. Für den eingeführten Käse, unter welchem sich auch Parmesaner- und Limburgerkäse befinden, soll in einem Lande, das selbst so vortrefflichen Käse produzirt, nach unserer Ansicht nicht weniger Zoll als bisher bezahlt werden. Wenn wir endlich die Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, die rohen Eisenblechwaaren, das gebeizte, gefärbte und lakirte Leder, die zum Gebrauche auf dem Tische und in der Küche tauglichen Oele, Artikel, welche bisanhin sämmtlich in der Klasse von 5 Franken alter Währung standen, als in dem gegenwärtigen Tarife etwas hoch belastet ansehen und darum zu einer niedrigen Tarification derselben gerne mitwirken, so will es uns hinwieder scheinen, daß, um einen allzugroßen und dann nicht gerechtfertigten Sprung zu vermeiden, es nur erwünscht sein könne, wenn eine Klasse von $3\frac{1}{2}$ statt bloß 3 Franken vorhanden sei, in welche jene Artikel eingereiht werden können.

Nach dieser Begründung derjenigen unserer Abänderungsanträge, welche ganze Klassen der von dem Einfuhrzolle auf dem Zentner handelnden Abtheilung des Tarifs beschlagen, sei es uns erlaubt, noch die wesentlichern oder sonst einer nähern Erörterung bedürftigern Veränderungen zu beleuchten, die wir mit Beziehung auf einzelne Artikel vorschlagen. Wir befolgen dabei die

Reihenfolge der Klassen und Artikel, wie unser Antrag sie aufweist.

Der Amlung ist von dem Bundesrathe aus der zweiten Klasse, in der er sich in dem gegenwärtigen Tarife befunden, in die dritte versetzt worden. Wir schlagen Ihnen vor, diesen Artikel in der zweiten Klasse zu belassen. Die Kommission hat sich zwar nicht verhehlt, daß eine gewisse Aehnlichkeit, welche zwischen dem Amlung und dem Mehle besteht, den Bundesrath veranlaßt haben dürfte, mit dem Mehle auch den Amlung in die dritte Zollklasse einzureihen. Indessen hat die Kommission nicht aus dem Auge verloren, daß, wenn das Mehl darum, weil das Getreide in der ersten Zollklasse steht, der dritten einverleibt wird, derselbe Grund für die Versetzung des Amlung in die dritte Zollklasse deshalb nicht anwendbar ist, weil ein bedeutender Theil Amlung aus Kartoffeln gemacht wird. Namentlich mit Rücksicht darauf glaubten wir den Amlung in die zweite Zollklasse zu 30 Rappen (Centimen), in welcher er sich bisanhin befunden, zurückversetzen zu sollen, und wir fanden es um so weniger bedenklich, den Amlung und das Mehl in verschiedene Zollklassen einzureihen, weil diese beiden Artikel sich sehr leicht von einander unterscheiden lassen. Wir bemerken dagegen bei diesem Anlasse, daß wir die gerollte Gerste, Hafergrütze und Grieß um der Gleichartigkeit dieser Artikel mit dem Mehle willen in dieselbe Klasse gesetzt haben, in welcher sich das letztere befindet.

Auch den Chlorkalk haben wir als einen nicht unwichtigen für verschiedene Industrien erforderlichen Stoff in die zweite Klasse, in welcher er sich bisanhin befunden, zurückversetzen zu sollen geglaubt.

Mit Beziehung auf die Tarification des Eisens, das wir, wenn es auch in seinen verschiedenen Formen in

mehreren Klassen erscheint, doch in seinem ganzen Umfange hier bei diesem ersten sich darbietenden Anlasse besprechen wollen, kann die Kommission den Anträgen des Bundesrathes nicht in ihrem ganzen Umfange beipflichten.

Das Stabeisen befindet sich in dem gegenwärtigen Tarife in zwei Klassen: das englische Stabeisen steht nämlich in der dritten Klasse zu 5 Bazen und das übrige Stabeisen in der vierten Klasse zu 10 Bazen. Der Bundesrath schlägt nun vor, alles Stabeisen bloß in eine Klasse und zwar in diejenige von 1 Franken 50 Rappen (Centimen) einzureihen. Wenn die Kommission nun auch dem Umstande Rechnung tragen will, daß die Unterscheidung zwischen dem englischen und dem übrigen Stabeisen zu Reklamationen verschiedener Nachbarstaaten Veranlassung gegeben hat, und wenn sie darum auch mit dem Bundesrath von dieser Art zu unterscheiden Umgang nehmen will, so kann sie sich dann hinwieder nicht zu der Ansicht bekennen, daß, weil nicht so unterschieden werden kann, gar nicht unterschieden und daher alles Stabeisen ohne weiters in die hohe Klasse von 1 Franken 50 Rappen (Centimen) versetzt werden soll. Es gibt nämlich im Auslande geringe Sorten von Stabeisen, deren Werth bis auf 7 Franken 15 Rappen (Centimen) oder 5 Franken alter Währung herabsinkt. Würde nun auch von diesen Sorten Stabeisen ein Zoll von 1 Franken 50 Rappen (Centimen) per Zentner bezogen, so betrüge dieser Zoll etwa 20 % von dem Werthe des zu verzollenden Gegenstandes. Wenn aber ein solcher Zollansatz schon im allgemeinen als ein ganz unverhältnißmäßiger erscheinen muß, so stellt er sich vollends als durchaus unzulässig heraus, wenn man bedenkt, daß er auf einem Artikel lastet, der als Rohstoff für eine sehr wichtige Industrie, welche sonst schon mit den größten Schwierigkeiten zu

kämpfen hat, nämlich für die Maschinenfabrikation, dient. Wir glauben mit unserer Behauptung, daß diese Industrie mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen habe, nicht zu weit zu gehen. Unsere Maschinenfabrikation hat nämlich eine bedeutende ausländische Konkurrenz und zwar unter besonders ungünstigen Verhältnissen auszuhalten. Für's erste hat sie einen beträchtlichen Theil des Rohstoffes, dessen sie bedarf, aus dem Auslande mit Frachten, die sich bis auf 100 % des Werthes des Rohstoffes belaufen können, zu beziehen, während die wichtigsten ausländischen Maschinenfabriken den Rohstoff in unmittelbarer Nähe oder in geringer Entfernung haben. Sodann müssen sich die schweizerischen Maschinenfabriken meist des kostspieligen Brennmaterials des Holzes bedienen: jenen ausländischen Maschinenfabriken dagegen steht das wohlfeile Brennmaterial der Steinkohle zu Gebote. Endlich sind die Erzeugnisse unserer inländischen Maschinenfabriken zu großem Theile auf einen entfernten Markt zu bringen, so daß also hier neuerdings bedeutende Transportspesen erlaufen, während die ausländischen Maschinenfabriken ihren Markt gewöhnlich ganz in der Nähe haben. Billig darf man sich wundern, daß die Schweiz trotz dieser außerordentlichen Hemmnisse noch Maschinenfabriken besitzt, welche vielen hundert von Arbeitern Brod geben. Diese überraschende Erscheinung findet einzig in dem außerordentlichen Fleiße und der besondern Thätigkeit der Handarbeiter ihre Erklärung. Eine größere Belästigung des Rohstoffes, dessen die Maschinenfabriken bedürfen, wird nun aber jedesmal eine Herabdrückung des sonst schon sauer genug zu verdienenden Arbeitslohnes zur Folge haben. Eine allzu große Belästigung des Rohstoffes vollends würde die Maschinenfabrikation aus dem Lande vertreiben, dadurch eine große Anzahl von Arbeitern, die bisanhin hauptsäch-

lich aus dem Auslande ernährt worden, brodlos machen und überdieß, statt der Zollkasse mehr einzutragen, einen bedeutenden Ausfall in derselben veranlassen. Unter so bewandten Verhältnissen der schweizerischen Maschinenfabrikation müßte es geradezu als ein Mißgriff angesehen werden, wenn auf den wichtigsten Rohstoff, dessen sie bedarf, ein Zoll von so außerordentlicher Höhe gelegt würde. Sollte aber etwa noch die Rechtfertigung eines solchen Zolles darin gefunden werden wollen, daß er eine Begünstigung der inländischen Eisenproduktion enthalte, so müßte eine derartige Auffassung als durchaus unstichhaltig bezeichnet werden. Wir halten nämlich im allgemeinen an dem von der Bundesversammlung wenigstens mittelbar bereits sanktionirten Grundsatz, daß unserm Zollwesen kein Schutzzollsystem zu Grunde gelegt werden solle, fest. Sodann glauben wir aber im besondern noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß auch durch einen Zoll von 1 Franken 50 Rappen (Centimen) auf dem Zentner ausländischen Stabeisens dem inländischen Eisen dieser Art wenigstens gegenüber den geringern Sorten des ausländischen Stabeisens keinerlei Schutz erwachsen würde. Kostet nämlich ein Zentner ganz geringen Stabeisens in Wales etwa 7 Franken 15 Rappen (Centimen) und beträgt auch die Fracht darauf bis in die Schweiz ebensoviel, so kostet der Zentner jenes Eisens in der Schweiz 14 Franken und 30 Rappen (Centimen). Die geringste Art schweizerischen Stabeisens kostet aber im Eisenwerke, somit ohne Anrechnung irgend welcher Fracht, 22 Franken und 86 Rappen (Centimen). Ein auf jenes englische Eisen gelegter Zoll von 1 Franken 50 Rappen (Centimen) würde nun dasselbe erst auf einen Preis von 15 Franken 80 Rappen (Centimen) per Zentner ansteigen lassen. Es würde also mit jenem Zolle der Zentner des geringsten englischen

Stabeisens immer noch um 7 Franken 6 Rappen (Centimen) wohlfeiler sein als der Zentner des geringsten schweizerischen Stabeisens und es behielte darum das englische Stabeisen um seines geringen Preises willen unzweifelhaft den Vorzug vor dem einheimischen. Dem letztern würde nur durch einen Zollansatz von mehr als 8 Franken 56 Rappen (Centimen) der gewünschte Schutz zu Theil, es ist aber bis anhin noch niemanden eingefallen, einen Zoll von dieser Höhe für den Zentner Stabeisen in Antrag zu bringen. Zum Schlusse können wir uns übrigens nicht enthalten, noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Eisenerzeuger für seine Fabrikation nichts vom Auslande bezieht und daher seit Einführung des neuen schweizerischen Zolles gerade so billig arbeitet wie vorher, während daselbe von dem Maschinenbauer nicht gesagt werden kann. Unter diesen Umständen scheint es dann aber etwas weitgehend, wenn der Eisenerzeuger noch auf Kosten der Maschinenbauer geschützt sein will. Wenn nun wohl als nachgewiesen betrachtet werden darf, daß eine Einreihung alles Stabeisens in die vierte 1 Franken 50 Rappen (Centimen) vom Zentner abwerfende Klasse unzulässig ist und wenn auf eine Herabsetzung dieses gesammten Artikels in die dritte Tarifklasse nicht wird eingegangen werden können, so bleibt nichts anders als eine Unterscheidung der verschiedenen Sorten des Stabeisens übrig und diese Unterscheidung wird am natürlichsten nach dem Hauptgrunde: der zu derselben Veranlassung gibt, stattfinden, nämlich nach dem Werthe des Stabeisens. Wir beantragen nun, bei 14 Franken die Gränze zu ziehen, in der Meinung, daß für Stabeisen bis zu diesem Werthe ein Zoll von 75 Rappen (Centimen) per Zentner, für Stabeisen über diesem Werthe dagegen ein solcher von 1 Franken 50 Rappen (Centimen) per Zentner zu bezahlen wäre. Demgemäß

würde dann für das der niedrigen Tariffklasse einverleibte Stabeisen immer noch in dem für den Zollpflichtigen günstigsten Falle ein Zoll von $5\frac{1}{3}\%$ von dem Normalwerthe des zu verzollenden Gegenstandes entrichtet. Jene in der Botschaft des Bundesrathes mit Recht getadelte Ungerechtigkeit, „daß zwei nahe bei einander liegende Fabriken, „von denen die eine unzweifelhaft ihren Bedarf aus England, die andere in ziemlich gleicher Qualität und zum „gleichen Preise aus den nahen fürstenbergischen Werken „beziehe, ungleichen Eingangszoll bezahlen müssen,“ wäre aber beseitigt, da für englisches und deutsches Stabeisen bis auf 14 Franken Werth per Zentner und hinwieder über diesem Werthe der gleiche Zoll zu bezahlen wäre.

Das Eisenblech steht in dem gegenwärtigen Tarife in drei Klassen. In der zweiten Klasse zu 2 Bazen findet sich „rohes englisches Eisenblech von solchen Dimensionen und Formen, welche in der Schweiz nicht gemacht werden;“ in der dritten Klasse zu 5 Bazen steht „rohes, englisches Eisenblech“ und in der vierten Klasse zu 10 Bazen „rohes, unbenanntes Eisenblech.“ Der Bundesrath beantragte, das Eisenblech hinfür bloß in zwei Klassen erscheinen zu lassen und zwar in der zweiten Klasse zu 30 Rappen (Centimen): „Eisenblech, rohes, in großen Dimensionen und von wenigstens anderthalb Linien ($4\frac{1}{2}$ Millimeter) Dike, wie es in der Schweiz nicht gemacht wird, zum Maschinen- und Schiffsbau“ und in der vierten Klasse zu 1 Franken 50 Rappen (Centimen): „Eisenblech, rohes.“ Wir können uns mit diesem Antrage des Bundesrathes im ganzen einverstanden erklären. Dabei müssen wir jedoch den bestimmten Antrag stellen, daß in der zweiten Klasse zu 30 Rappen Eisenblech bis auf eine Linie Dike herunter erscheine. Wenn bisanhin in der zweiten Klasse zu 2 Bazen alles englische Eisenblech „von solchen Dimen-

sionen und Formen, welche in der Schweiz nicht gemacht werden," erschien, und wenn nach dem Vorschlage des Bundesrathes hinfort nur noch ein Theil dieses geringen Eisenbleches in dieser niedrigen Klasse angeführt werden soll, so rechtfertigt es sich gewiß, wenn darauf Bedacht genommen wird, daß dieser Theil nicht ein zu kleiner sei. Würde nun aber nach dem Vorschlage des Bundesrathes hinfort bloß für die Eisenbleche in großen Dimensionen, wie sie in der Schweiz nicht gemacht werden können, bis auf die Dike von $1\frac{1}{2}$ Linien herunter ein Zoll von 30 Rappen (Centimen), für alle Eisenbleche dieser Art aber von weniger als $1\frac{1}{2}$ Linien Dike ein Zoll von 1 Franken 50 Rappen (Centimen) bezahlt werden müssen, so wäre für einen erheblichen Theil dieser letztern immerhin noch ein Zoll von 10—12 % des Werthes derselben zu entrichten, ein Zoll, der überhaupt, ganz besonders aber dann als zu bedeutend erscheint, wenn man bedenkt, theils, daß es sich um einen Rohstoff für eine Industrie handelt, deren schwierige Lage bereits geschildert worden ist, theils, daß dieser Rohstoff in der Schweiz gar nicht gemacht wird. Indem wir nun also vorschlagen, daß die Eisenbleche in großen Dimensionen, wie sie in der Schweiz nicht gemacht werden, bis auf die Dike von einer Linie herab in der zweiten Klasse und die übrigen Eisenbleche in der vierten Klasse erscheinen, beabsichtigen wir eben zu bewirken, daß alle diese Eisenbleche von geringerem Werthe der niedrigeren, alle von höherm Werthe dagegen der höhern Tariffklasse eingereiht werden. Wir halten dabei neuerdings lediglich den Gesichtspunkt fest, der uns auch bei unsern Vorschlägen in Betreff des Stabeisens geleitet hat.

Wenn wir dann noch die „Maschinen und Maschinenbestandtheile zum industriellen oder Gewerbe-

gebrauche" in die Klasse von $3\frac{1}{2}$ Franken eingereiht haben, so war der Gedanke fern von uns, den inländischen Maschinenfabriken dadurch irgend welchen Schutz angedeihen lassen zu wollen. Wir thaten es lediglich, um zu verhüten, daß für das zu dem Maschinenbaue erforderliche Material ein höherer Zoll als für die Maschinen selbst bezahlt werden müsse, somit um den Zollansatz auf dem Fabrikate in ein rationelleres Verhältniß zu dem Zollansatz auf den zu seiner Anfertigung erforderlichen Stoffen zu bringen.

Wenn sodann der Bundesrath mit Recht einige für die Industrie nothwendige Droguerien aus der Klasse, in der sich die übrigen Droguerien befinden, ausgeschieden und in tiefere Klassen gebracht hat, so tragen wir in konsequenter Durchführung dieses Verfahrens darauf an, daß auch die Schmalze, die von dem Bundesrath aus der Klasse von 30 Rappen (Centimen) in diejenige von 3 Franken versetzt worden ist, nun wenigstens in die zwischeninnestehende Klasse von 75 Rappen (Centimen) gebracht, und daß die Cochenille und der Indigo, die der Bundesrath in die Klasse von 3 Franken erhöht hat, in die fünfte Klasse, in der sie bisanhin waren, zurückversetzt werden.

Der Bundesrath hat beantragt, die gemeine Seife in ihrer Gesamtheit der dritten Zollklasse, für die der Bundesrath einen Ansatz von 80, wir dagegen einen solchen von 75 Rappen (Centimen) per Zentner vorschlagen, einzuverleihen. Wenn die gemeine Seife schon bei Feststellung des gegenwärtig geltenden Zolltarifes bloß in die Klasse von 5 Bazen alter Währung gesetzt worden ist, so geschah dieß wohl hauptsächlich wegen der Selseife, die in sehr bedeutendem Umfange zu industriellen Zwecken, namentlich auch von den Färbereien u. s. f. konsumirt

wird. Die Kommission hält nun dafür, daß diese Art von Seife mit Rücksicht auf die oben erwähnte Hauptverwendung derselben in der Zollklasse, in welcher sie bisher gestanden, verbleiben soll. Dagegen würde sie es nicht für angemessen halten, wenn nun nur deswegen, weil besondere Gründe dafür sprechen, die Delseife in eine sehr niedrige Zollklasse einzureihen, auch die nicht zu industriellen Zwecken dienende Unschlittseife in der tiefen Zollklasse von 75 Rappen belassen würde. Es wäre dieß um so weniger passend, weil die inländische Fabrikation von Unschlittseife seit einiger Zeit durch eine massenhafte Einfuhr dieses Artikels namentlich aus dem Elsaße in hohem Grade gefährdet wird. Diese Erscheinung erklärt sich aus dem Umstande, daß in Frankreich eine bedeutende Prämie für die Ausfuhr von Unschlittseife ausbezahlt wird, und daß diese Prämie sich darum als reiner Gewinn für den französischen Seifenfabrikanten herausstellt, weil der in Frankreich für die Rohstoffe der Unschlittseifenfabrikation bestehende Einfuhrzoll, als dessen einfache Zurückerstattung jene Prämie dargestellt wird, darum, weil Frankreich meist selbst genug Unschlitt produziert, sehr selten bezahlt wird. Wir tragen daher darauf an, die Unschlittseife in die Klasse von 2 Franken per Zentner zu versetzen. Sollte gegen diesen Antrag etwa eingewendet werden wollen, daß die Einreihung der Del- und der Unschlittseife in zwei verschiedene Klassen darum, weil ihre Unterscheidung schwierig sei, mit besondern Nebelständen verbunden sein müßte, so erlauben wir uns die Gegenerinnerung, daß die Delseife gewöhnlich von weißer oder bleichblauer Farbe ist und in Tafeln von 40–50 Pfunden, in eigenthümlicher althergebrachter und darum bekannter Verpackung und meist von Marseille her eingebracht wird, während

dagegen die Unschlittseife roth marmorirt ist und in Tafeln von 5—6 Pfunden meist aus dem Elsaß eingeführt wird.

Den Zollansatz auf dem „Tabake in Blättern, sowie allen Arten Blätter zur Tabakbereitung und den Karotten“ anlangend, sind wir mit dem Bundesrath einverstanden, daß derselbe gegenüber dem bisherigen Zollansatz erhöht werden solle, und da wir nun gemäß unserm bereits bevormorteten Antrage keine Zollklasse von 3 Franken, wohl aber eine solche von $3\frac{1}{2}$ Franken haben, so schlagen wir vor, jenen Artikel in die Klasse von $3\frac{1}{2}$ Franken einzureihen. — Wir fassen bei unserm Antrage zunächst die Frage in's Auge, ob ihm etwa die Einwendung entgegengesetzt werden könne, daß durch denselben der Rohstoff für eine Fabrikation, deren Erzeugnisse wieder in das Ausland ausgeführt werden, mehr belastet, und in Folge dessen die Konkurrenz der schweizerischen Tabak- und Cigarrenfabrikation mit der ausländischen erschwert oder gar verunmöglicht werde. Die Kommission glaubt, es wäre diese Einwendung nicht als eine stichhaltige zu betrachten. Sie wird zu dieser Ansicht geleitet, wenn sie einen Blick auf die gesetzlichen Vorschriften wirft, welche in unsern Nachbarstaaten mit Beziehung auf die Einfuhr von Tabakfabrikaten Geltung haben. In den Zollvereinsstaaten besteht auf dem Rauchtabake in Rollen und auf dem geschnittenen Rauchtabake ein Eingangszoll von $2\frac{1}{2}$ fl. 19 Krz. 15 von dem Schweizerzentner, und auf den Cigarren und dem Schnupstabake ein Eingangszoll von $2\frac{1}{2}$ fl. 26 Krz. 15 von dem Schweizerzentner, wobei bemerkt wird, daß bei diesen beiden Ansätzen das Bruttogewicht verstanden ist, jedoch eine Tara in Abzug gebracht wird. In Oesterreich wird der Tabakverkauf in der Regie betrieben und es ist daher die Einfuhr von Tabakfabrikaten überhaupt verboten. Ausnahmsweise werden

jedoch für die Einfuhr dieses Artikels besondere sogenannte „Lizenzen“ erteilt. Die mit solchen Lizenzen Versesehenen haben dann aber für Tabakfabrikate aller Art einen Zoll von Schweizerfranken 24. 10 alter Währung und eine Lizenzgebühr von Schweizerfranken 401. 70 alter Währung für den Schweizerzentner, den Zoll vom Brutto-, die Lizenzgebühr vom Nettogewichte gerechnet, zu bezahlen. In Sardinien ist der Tabakverkauf ebenfalls Regal. Nur der spanische Schnupftabak darf mit einem Zolle von Schweizerfranken 448 alter Währung für den Schweizerzentner, vom Nettogewichte gerechnet, eingeführt werden. Die Einfuhr aller andern Tabakfabrikate ist verboten. In Frankreich endlich, wo der Tabakverkauf auch in der Regie betrieben wird, dürfen nur Tabakfabrikate aus fremden Welttheilen mit besondern Beschränkungen, dagegen gar keine aus Europa eingeführt werden. Angesichts nun dieser Thatfachen, deren Kenntniß wir der Gefälligkeit des Zolldepartements verdanken, scheint um der Ausfuhr von Tabakfabrikaten aus der Schweiz in das Ausland willen einer geringen Erhöhung des schweizerischen Einfuhrzolles auf dem Tabake in Blättern keinerlei Hinderniß im Wege zu stehen. — Was dann aber noch die Rückwirkung einer solchen Erhöhung auf unsere Tabakfabrikate, welche in der Schweiz selbst verbraucht werden, anbetrifft, so hält die Kommission dafür, es wäre, falls sie in einer etwaigen Erhöhung des Preises des Rauch-, Schnupf- oder Rautabakes bestehen sollte, dieß um so unbedenklicher, da der Gebrauch des Tabakes alles eher, als eine Begünstigung von Staatswegen zu verdienen scheint und da ferner auf dem aus dem Auslande eingeführten Rauch-, Schnupf- und Rautabake bisanhin ein Zoll von 5 Franken alter Währung bezahlt worden ist, und in Zukunft ein solcher von 8 Franken neuer Währung erhoben werden soll.

Für den Zucker soll nach der Ansicht des Bundesrathes eine höhere Verzollung als bisher stattfinden. Die Kommission, hiemit einverstanden, hat den Zucker in die auf die Zollklasse, in welcher er bisher stand, nächstfolgende Klasse, also in diejenige von $3\frac{1}{2}$ Franken eingereiht. Was nämlich den Verbrauch des Zuckers im Innern der Eidgenossenschaft anbetrifft, so wollte es der Kommission scheinen, es rechtfertige sich eine Zollerhöhung auf diesem Artikel, wenn auf einem. Es wird nicht geläugnet werden können, daß es nur die wohlhabendere Klasse der Bevölkerung ist, welche durch eine Mehrbelastung des Zuckers betroffen wird, und die Zollerhöhung ist überdies so unbedeutend, daß sie zu keiner erheblichen Wertheuerung dieses Luxusartikels Veranlassung geben kann. Was dann aber noch den Zwischenhandel mit Zucker betrifft, so wird derselbe, soweit er bisanhin trotz der ungemein hohen Zölle, welche in unsern Nachbarstaaten auf eingeführtem Zucker erhoben werden, etwa noch stattgefunden haben möchte, auch bei einer etwelchen in Vergleichung mit den Zöllen der uns umgebenden Länder übrigens als ganz unerheblich erscheinenden Erhöhung des schweizerischen Zolles fortgesetzt werden können.

Wir haben uns bereits über unsern Vorschlag, die rohe Seide und Floretseide in die Klasse von $3\frac{1}{2}$ Franken einzureihen, ausgesprochen. Es erübrigt uns nur noch die Gründe dafür anzugeben, daß wir statt der von dem Bundesrathe vorgeschlagenen Redaction: „Seide und Floretseide, roh und gedreht,“ die andere: „Rohseide und Floretseide, gekämmelt, gesponnen und gedreht“ beantragen. Es geschieht dieß lediglich damit die Stami und die Schlißen jedenfalls mit $3\frac{1}{2}$ Franken per Zentner und nicht etwa bloß mit 30 Rappen (Centimen) verzollt werden. Erlauben Sie uns, Ihnen mit wenigen Worten vorzulegen, warum wir hierauf einen besondern Werth

setzen. Es gibt in der Floretseide ein Mittel Ding zwischen den rohen Seidenabfällen und der gesponnenen Floretseide. Es sind dieß die Stami und die Schlifen. Der Stam ist gekämmelter Seidenabfall, die Schlifen sind durch abermaliges Kämmeln veredelte Stami. Die Fabrikation der Stami, die Kämmelei und die Fabrikation der Schlifen, die Schliferei beschäftigen ungleich mehr Menschenhände und beruhen auf größerer persönlicher Geschäftlichkeit des Arbeiters, als die Spinnerei. Es verdienen daher die Kämmelei und die Schliferei auch besondere Beachtung. Die erste Kämmelei gibt nun je nach der Qualität des Stoffes 40 bis 80 % Abgang. Hieraus folgt, daß, wenn die Stami in die Klasse von 30 Rappen (Centimen), statt in diejenige der 3½ Franken gebracht würden, darin eine Begünstigung des fremden Kämmers zu Ungunsten des einheimischen liegen würde. Wenn sich nämlich aus zwei Zentnern Seidenabfällen höchstens ein Zentner Stam ergibt, und wenn für die rohen Seidenabfälle 30 Rappen (Centimen) per Zentner und für den Stam ebenfalls 30 Rappen (Centimen) per Zentner bezahlt werden müssen, so wäre für den im Lande gekämmelten Stam ein Zoll von 60 Rappen (Centimen), für den im Schwarzwalde und in Italien gekämmelten und eingeführten Stam dagegen nur ein Zoll von 30 Rappen (Centimen) per Zentner bezahlt worden. Was wir hier von dem Stam gesagt, gilt in noch erhöhtem Maße von den Schlifen. Die Einreihung der Stami und der Schlifen in die Klasse von 3½ Franken ist nun für den Spinnherrn von untergeordnetem Belange. Dagegen würde die Begünstigung des fremden Kämmers die große Zahl der inländischen Kämmler, die zumeist in die Klasse armer Arbeiter gehören, empfindlich treffen und ihre Konkurrenz erschweren, die ausländische dagegen fördern. Durch die

Redaktion, die wir vorschlagen, ist nun die Einreihung des Stams und der Schlifen in die Klasse von $3\frac{1}{2}$ Frkn. gesichert. — Bei diesem Anlasse glauben wir nur noch kurz darauf aufmerksam machen zu sollen, daß wir auch in der zweiten Klasse zu 30 Rappen (Centimen) den von dem Bundesrathe mit „Seidencocons und Seidenabfällen, rohe Strazze, Struse“ benannten Artikel noch etwas genauer bezeichnet haben, damit es keinem Zweifel unterliege, daß auch die Seidenabfälle, über welche die Vorarbeit (Vorrüstung) des Reinigens, Fäulens, Abkochens ergangen ist, gleich den rohen Abfällen und den Abfällen von verarbeiteten Abfällen hieher gehören.

Den Zoll auf Büchern anlangend, hat der Bundesrath folgende zwei Ansätze vorgeschlagen:

„Bücher und Musikalien, ungebunden oder nur brochirt, alt und neu, mit und ohne Landkarten, Lithographien und Kupferstiche, wenn diese Bestandtheile von Büchern sind,“ 3 Franken.

„Buchbinder- und Cartonagearbeit aller Art, auch gebundene Bücher, alte wie neue,“ 8 Franken.

Die Kommission hat nun geraume Zeit, bevor dieser Vorschlag zum Gegenstand einer lebhaften Verhandlung in der Publizistik gemacht worden, beschlossen, bei Ihnen darauf anzutragen, daß die gebundenen Bücher von den Buchbinder- und Cartonagearbeiten getrennt und mit den ungebundenen Büchern in dieselbe Klasse von $3\frac{1}{2}$ Franken zusammengestellt werden. Die Kommission hat dabei vor allem in Rücksicht gezogen, daß, wenn die gebundenen und ungebundenen Bücher verschiedenen Zollklassen eingereiht sind, die die Büchersendungen enthaltenden Ballen oft werden geöffnet werden müssen, daß dann aber dadurch theils für die Zollverwaltung zeitraubende Weitläufigkeiten entstehen, theils die Büchersendungen, da sie, nachdem sie

untersucht worden, nicht immer mit der wünschbaren Sorgfalt wieder eingepaßt werden dürften, beschädigt werden möchten. Sodann hat es der Kommission scheinen wollen, es würde fast dem Inhalte der Bücher einen mindern Werth, als ihrem Einbände einräumen heißen, wenn, da für ungebundene Bücher ein Zoll von 3 Franken per Zentner zu entrichten wäre, für dieselben Bücher nur darum, weil noch der Einband dazu gekommen, ein Zoll von 8 Franken per Zentner bezahlt werden müßte, und der stoßende Eindruck, den dieß auf die Kommission machte, ward dadurch, daß die gebundenen Bücher mit den Buchbinder- und Cartonagearbeiten zusammengestellt wurden, nicht etwa verwischt, sondern eher bestärkt. Endlich ging die Kommission von der Ansicht aus, daß Bücher, die als geistige Nahrung zu betrachten sind, und für den Unbemittelten ebenso sehr Bedürfniß sein können, wie für den Begüterten, selbst dann, wenn sie um besonderer dießfalls bestehender Verhältnisse willen gebunden eingeführt werden, nicht mit einem verhältnißmäßig so hohen Zolle, wie 8 Franken per Zentner, belegt werden sollen.

Der Zoll, welcher nach dem gegenwärtigen Tarife auf eingeführten Zierpflanzen u. s. f. bezogen wird und 10 Franken alter Währung beträgt, hat zu vielen Klagen Veranlassung gegeben. Und in der That erscheint dieser Zoll, auch wenn man dieser Ansicht huldigt, daß Zierpflanzen als Luxusgegenstand hoch zu besteuern seien, um so mehr außer allem Verhältnisse mit dem Werthe des zu verzollenden Gegenstandes, wenn man bedenkt, daß der Zoll ohne irgend welchen Abzug einer Taxe für Erde, Töpfe u. s. f. erhoben wurde. Der Bundesrath schlägt nun, um diesem Mißverhältnisse Rechnung zu tragen, vor, in die Klasse von 3 Franken „die Zierbäume, Ziersträucher ins freie Land, Topfgewächse mit ihren Töpfen“ und in

die Klasse von 15 Franken die „Blumenzwiebeln, Warmhauspflanzen und Topfgewächse ohne Töpfe“ zu setzen. Wir können diesem Antrage des Bundesrathes nicht beitreten, sondern schlagen Ihnen vor, die lebenden Pflanzen unter der Bezeichnung: „Zierbäume und Ziersträucher ins freie Land, Glashauspflanzen und Topfgewächse“ in die Klasse von 3½ Franken, dagegen die Blumenzwiebeln in die Klasse von 15 Franken zu setzen. Wir halten nämlich dafür, die von dem Bundesrathe vorgeschlagene Einreihung von Topfgewächsen mit ihren Töpfen in die Klasse von 3 Franken und von Topfgewächsen ohne Töpfe und Warmhauspflanzen in die Klasse von 15 Franken sei unhaltbar. Für's erste würde man nämlich, da der Unterschied im Zollansatze in gar keinem Verhältnisse zu dem Gewichte des Topfes steht, genöthigt, alle Pflanzen in Töpfen kommen zu lassen. Sodann ist der Begriff der Topfgewächse ein sehr schwankender. Eine Menge Pflanzen werden im Sommer im freien Lande und im Winter in Töpfen gehalten. Auch kommt es vor, daß dieselbe Pflanzenart theils in Töpfen, theils im freien Lande gehalten wird. Und endlich ist auch der Begriff von Warmhauspflanzen, welche von dem Bundesrathe den Topfgewächsen mit ihren Töpfen entgegengesetzt werden, im höchsten Grade unbestimmt. Der von uns gemachte Vorschlag dürfte dagegen theils mit Beziehung auf die Höhe des Zollansatzes, sobald die bedeutende Tara, welche bei Pflanzen, die transportirt werden, immer vorkommt, in Anschlag gebracht wird, theils aber auch und ganz besonders wegen seiner Einfachheit für die Vollziehung bei Ihnen Eingang zu finden geeignet sein.

Wir gehen nun zu dem Zolltarife für die **Ausfuhr** über.

Zunächst sehen wir uns zu einer Bemerkung über den vom Stütke zu erlegenden Ausfuhrzoll veranlaßt. Der Ausfuhrzoll auf dem Stütke Rindvieh beträgt nach dem gegenwärtigen Tarife 5 Bazen alter Währung, während sich der Einfuhrzoll bloß auf 3 Bazen beläuft, und in Uebereinstimmung damit wird von dem Bundesrathe vorgeschlagen, in dem revidirten Tarife einen Ausfuhrzoll von 75 Rappen (Centimen) und einen Einfuhrzoll von 50 Rappen (Centimen) auf dem Stütke Rindvieh festzusetzen. Es befremdet nun auf den ersten Blick in hohem Maasse, daß der Ausfuhrzoll auf dem Rindvieh höher ist als der Einfuhrzoll, und es muß dieß um so mehr auffallen, je mehr Bedeutung der Ausfuhr des Rindviehs für unser Land beizumessen ist. Die Kommission glaubt sich daher über dieses anscheinende Mißverhältniß aussprechen zu sollen. Der Schlüssel des Räthfels liegt darin, daß Rindvieh aus dem Auslande fast nur in einige Grenzkantone eingeführt wird, während dagegen das Rindvieh, welches aus der Schweiz in das Ausland ausgeführt wird, auch und gerade zu großem Theile aus der Mittelschweiz kommt, und daß in Folge dessen von der Centralisation der Zölle für das eingeführte Rindvieh, da es nur eine kurze Wegstrecke zurückzulegen hatte, auch nur wenig Zoll, für das Rindvieh, das ausgeführt wurde, dagegen, da es meist eine bedeutende Wegstrecke zurückzulegen hatte, viel mehr Zoll bezahlt werden mußte. Es sind nämlich auch durch die von der Zollverwaltung erhobenen statistischen Angaben unterstützte Thatsachen, daß das meiste aus dem Auslande kommende Rindvieh in die Kantone Thurgau, Schaffhausen und Appenzell, sowie in die äußern Theile der Kantone Zürich und St. Gallen bis in das Toggenburg herein eingeführt wird und daß hinwieder das meiste aus der Schweiz ausgeführte Vieh

nach Italien geht und größtentheils aus nördlichen oder innern Kantonen der Schweiz herkömmt. Es wurde nun aber gemäß einem von dem Zolldepartemente uns vorgelegten Tableau vor der Zentralisation der Zölle für ein Stük Rindvieh ein Einfuhrzoll von 55 Rappen alter Währung von Romanshorn nach Frauenfeld, von 30 Rappen von Romanshorn nach Wyl, von 45 Rappen von Dießenhofen nach Richtensteig, von 20 Rappen von Rorschach nach Wyl, von $13\frac{3}{4}$ Rappen von Rorschach nach Appenzell, von $8\frac{3}{4}$ Rappen von Rorschach nach Altstätten und von $20\frac{1}{4}$ Rappen von Rorschach nach Richtensteig, und hinwieder ein Ausfuhrzoll von $340\frac{11}{12}$ Rappen alter Währung von Appenzell über Lugano nach Italien, von $310\frac{1}{12}$ Rappen von Appenzell über den Splügen nach Italien, von $169\frac{29}{60}$ Rappen von Appenzell über Tiran, von 160 Rappen aus dem Graubündt'nerschen Oberlande über Lugano nach Italien, von $205\frac{5}{6}$ Rappen aus dem Rheinthale über Lugano nach Italien, von $335\frac{1}{2}$ Rappen von Schwyz über Lugano nach der Lombardei, von 150 Rappen aus Tessin nach der Lombardei u. s. f. bezahlt. Werden nun diese Zollbeträge, die vor der Zentralisation der Zölle für Rindvieh bei der Ein- und bei der Durchfuhr zu bezahlen waren, mit dem Vorschlage eines Einfuhrzolles von 50 Rappen (Centimen) und eines Ausfuhrzolles von 75 Rappen (Centimen) auf dem Stüke Rindvieh zusammengehalten, so wird man zugeben müssen, daß sich das Verhältniß zwischen dem Eingangs- und Ausgangszoll wesentlich zu Gunsten des letztern verändert hat.

Mit Beziehung auf den vom Gewichte und zwar von der Zugthierlast zu entrichtenden Ausfuhrzoll tragen wir darauf an, daß die Beschränkung, welche der Bundesrath betreffend den von der Zugthierlast zu entrichtenden Einfuhrzoll vorschlägt, daß nämlich, falls die zu ver-

zollenden Gegenstände das Gewicht von 10 Zentnern nicht übersteigen, dafür nur $\frac{2}{3}$, wenn sie das Gewicht von 5 Zentnern nicht übersteigen nur $\frac{1}{3}$, und wenn sie das Gewicht von 1 Zentner nicht überschreiten, nur $\frac{2}{15}$ des betreffenden Zollsatzes bezahlt werden sollen, auch für den von der Zugthierlast zu entrichtenden Ausfuhrzoll aufgestellt werde. Wir halten dafür, daß diese Erleichterung bei dem Ausfuhr-, wie bei dem Einfuhrzolle eintreten sollte.

Wir tragen endlich noch darauf an, daß die Asche aus der ersten 15 Rappen (Centimen) von der Zugthierlast bezahlenden Klasse in die dritte versetzt und daß diese dritte Klasse von 50 Rappen (Centimen) auf 75 Rappen (Centimen) per Zugthierlast erhöht werde. Die Asche scheint uns als Düngungsmittel zu dem in der dritten Klasse allein enthaltenen Dünger zu gehören, und die Ausfuhr der Düngungsmittel sehen wir im Allgemeinen als so wenig der Begünstigung werth an, daß wir den Ausfuhrzoll auf denselben auf 75 Rappen (Centimen) per Zugthierlast, was bloß 5 Rappen (Centimen) per Zentner ausmachen würde, gesteigert zu wissen wünschten.

Was schließlich noch den Zolltarif für die **Durchfuhr** anbetrifft, so hat die Kommission hier den Vorschlägen des Bundesrathes nur Einen Abänderungsantrag entgegenzustellen. Er betrifft den vom Gewichte und zwar von dem Zentner zu bezahlenden Durchfuhrzoll. Nach dem gegenwärtigen Zolltarife war vom transitirenden Zentner für jede Strecke von acht Stunden und darunter ein Zoll von 5 Rappen alter Währung, für jede längere Strecke dagegen ein Zoll von 20 Rappen alter Währung zu bezahlen. Der Bundesrath schlägt nun vor, den Zoll für die erstere Strecke auf 5 Rappen neuer Währung und denjenigen für die letztere auf 20 Rappen neuer Wäh-

rung festzusetzen, somit den vom Zentner zu bezahlenden Transitoll bedeutend zu vermindern. Wenn nun auch die Kommission mit dem Bundesrathe darin durchaus einig geht, daß die Transitölle möglichst mäßig zu halten seien, so wollte es ihr denn doch scheinen, es sei in dieser Richtung bei Erlassung des gegenwärtigen Zollgesetzes ein so bedeutender Schritt gethan worden, daß das Bedürfniß kaum vorhanden sein dürfte, nun schon wieder in dem von dem Bundesrathe beantragten Umfange weiter zu gehen. Gemäß einem von dem Zolldepartemente uns mitgetheilten Tableau wurden nämlich bis zur Erlassung des gegenwärtigen Zollgesetzes von dem transitirenden Zentner auf der Straße von Basel bis Genf $230^{11/15}$, auf der Straße von Basel bis Chiasso $241^{47/60}$, auf derjenigen von Norschach nach Splügen $122^{11/27}$, von Basel nach Splügen $199^{341/540}$, von Norschach über Zürich nach Luzern $57^{7/20}$ und endlich von Genf über Bern nach Zürich $143^{1/2}$ Rappen alter Währung bezahlt. Auf allen diesen Straßen wird nunmehr, seit das gegenwärtige Zollgesetz in Kraft getreten, nur noch ein Zoll von 20 Rappen alter Währung von dem transitirenden Zentner entrichtet. Und nun soll diese ungemein bedeutende Herabsetzung des Transitzolles schon nicht mehr genügen, und es wird eine noch weiter gehende von dem Bundesrathe in Antrag gebracht. Die Kommission will sich nun zwar dem Vorschlage des Bundesrathes, daß der für Strecken von acht Stunden und darunter zu bezahlende Transitoll von 5 alten auf 5 neue Rappen ermäßigt werde, nicht widersetzen. Eine genaue oder annähernd genaue Reduktion der 5 alten Rappen auf die neue Währung würde nämlich auf eine nicht in das Dezimalsystem passende Zahl führen, und zu einer Erhöhung der 5 alten Rappen auf 10 neue möchten wir nicht Hand bieten. Ueberdies

verdient berücksichtigt zu werden, daß die meisten in diese Kategorie fallenden Strecken nur geringe Distanzen von einer halben, einer oder zwei Stunden und nur ganz ausnahmsweise von sieben Stunden betragen. Dagegen macht die Kommission den Vorschlag, daß der Transitzoll für die größern mehr als acht Stunden betragenden Strecken auf 30 Rappen (Centimen) festgesetzt werde. Es ist dann nach der mit Beziehung auf die übrigen Zollklassen in Anwendung gebrachten Reduktionsart der bisherige Zoll, und wenn er auch im Verhältnisse zu dem Zolle für Strecken unter acht Stunden als etwas hoch erscheinen möchte, so darf nicht vergessen werden, daß in die Kategorie der Strecken über acht Stunden zum größten Theile Strecken, die viel mehr als acht Stunden betragen, fallen.

Am Schlusse unserer Berichterstattung über den Zolltarif angelangt, bleibt uns nur noch übrig anzuführen, daß die Bundesversammlung bei Erlassung des gegenwärtigen Zolltarifs eine Bruttoeinnahme von Franken 3,200,000 alter Währung, oder zu 10 per 7 von Franken 4,571,428. 57 neuer Währung zu machen rechnete. Gemäß dem von dem Bundesrathe vorgeschlagenen Tarife würde die Bruttoeinnahme auf Grundlage der Ein-, Aus- und Durchfuhr im Jahre 1850 die Summe von Franken 4,760,707. 70 neuer Währung betragen. Nach dem von uns beantragten Tarife, und ebenfalls auf Grundlage der Ein-, Aus- oder Durchfuhr im Jahre 1850 würde sich die Bruttoeinnahme auf die Summe von Fr. 4,812,631. 24 neuer Währung belaufen.

Wir haben nunmehr die Ehre, hier unsern Schlusssantrag betreffend das Gesetz über das Zollwesen folgen zu lassen.

Bevor wir unsern Bericht schließen, haben wir Ihnen noch zur Kenntniß zu bringen, daß Herr Nationalrath Hungerbühler wegen anderweitiger amtlicher Geschäfte den Sitzungen unserer Kommission gar nie, Herr Nationalrath Castoldi aus ähnlichen Gründen den von der Kommission bei ihrem zweiten Zusammentritte während der Versammlung des Nationalrathes gehaltenen Sitzungen nicht bewohnen konnte.

Entschuldigen Sie, Tit., die Mangelhaftigkeit unserer Arbeit mit der kurzen Zeit, die uns für dieselbe zugemessen war, und genehmigen Sie die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 11. Juli 1851.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. A. Escher, Berichterstatter.

Dr. Schneider.

Blanchenay.

Bavier.

Pioda.

Bruggisser.

Sutter.

**Bericht der zur Prüfung des Gesezentwurfes über das Zollwesen vom Nationalrät
niedergesetzten Kommission. (Vom 11. Juli 1851.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1851
Date	
Data	
Seite	41-84
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 726

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.